

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.86
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	07.16

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend vom 29.06.2016 wird folgende Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Pinneberg stellt die städtischen Turn- und Sporthallen auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie und dieser Benutzungsordnung in folgender Rangfolge zur Verfügung
 - a) den Schulen der Stadt Pinneberg für den Sportunterricht,
 - b) den in Pinneberg tätigen und nicht in städtischer Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen sowie den Pinneberger Sportvereinen, der DLRG und der Volkshochschule Pinneberg,
 - c) den gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich für sportliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen,
 - d) anderen Gruppen auf Antrag und zeitlich befristet, soweit die vorgenannten Institutionen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen, wie Geburtstags und Weihnachtsfeiern u. ä., sowie für Veranstaltungen mit Tieren zur Verfügung gestellt.
- (3) Generell stehen die Turn- und Sporthallen nur für den Trainings- und Spielbetrieb von Hallensportarten (einschl. Hallenfußballturniere) zur Verfügung. Im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) können die Turn- und Sporthallen auch Jugend-Fußballmannschaften bis einschließlich zur D-Jugend im Rahmen verfügbarer Kapazitäten bereitgestellt werden.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange dürfen durch die Vergabe an Nutzer/innen nach Absatz 1 b) bis d) nicht beeinträchtigt werden. Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen entscheidet der Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Den Schulen stehen die Turn- und Sporthallen während des Schulbetriebs vormittags und nachmittags grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Hallenbelegung durch Schulen kann in Abstimmung mit dem Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.86
Seite:	2
Stand:	07.16

bis 17.00 Uhr ausgeweitet werden, sofern diese Sportunterrichtsstunde nicht anders geplant werden kann. Die Schulen geben den jeweils aktuellen Belegungsplan zum Schuljahresbeginn bzw. bei Änderungen umgehend dem Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport zur Kenntnis.

- (3) In der übrigen Zeit können die Turn- und Sporthallen für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine montags bis freitags grundsätzlich bis 22.00 Uhr benutzt werden. Das Training ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen wird. Bei den Sporthallen, die mit dem Transponder-Schließsystem ausgestattet sind, können auf gesonderten Antrag für bestimmte Nutzergruppen Ausnahmen von der Nutzungszeit bis max. 23.00 Uhr zugelassen werden. Für die regelmäßige Nutzung wird ein Belegungsplan aufgestellt. Für die Sporthallen (Wettkampfhallen), für den Wettkampfbetrieb im Tischtennis sowie in Ausnahmefällen für den Übungs- und Trainingsbetrieb am Wochenende werden gesonderte Belegungspläne mit den Nutzern abgestimmt.
- (4) Während der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Turn- und Sporthallen den Sportvereinen nur eingeschränkt zur Verfügung. Für diese Zeiträume können Nutzungszeiten beim Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport beantragt werden. In den Frühjahrs- und Herbstferien stehen die Turn- und Sporthallen zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund baulicher oder sonstiger Maßnahmen geschlossen werden müssen.
- (5) Die Vergabe der Turn- und Sporthallen erfolgt - abgesehen von Abs. 3 - nur auf schriftlichen Antrag, der beim Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Benutzung einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch den Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport schriftlich erteilt, erforderlichenfalls ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der/die Antragsteller/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
 - b) Der/die Antragsteller/in hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie gegen das Risiko der ihn/ihr nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe sollten in den Turnhallen und in den Sporthallen pro Übungseinheit mind. zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise unterschritten wird, dies sportartspezifisch bedingt ist oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport erteilt wurde.

§ 3
Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil ihrer/seiner Mitglieder vorsätzlich, grob fahrlässig

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.86
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	3
	Stand:	07.16

oder - in wiederholten Fällen - fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, oder wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder

- a) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
- b) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte nach der Entgeltsordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte oder einer anderen Regelung länger als einen Monat im Rückstand ist oder
- c) Nachschlüssel anfertigt, anfertigen lässt und/oder sie in Gebrauch nimmt.

Der/die Nutzer/in ist vor dem Widerruf der Nutzungserlaubnis anzuhören. In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

(2) Die Benutzung kann vom Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fort dauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:

- a) Instandsetzungsarbeiten, Grundreinigung, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten,
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen oder
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender schulischer bzw. Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 4 **Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Die Hallen und Räume einschl. ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung selbst oder durch seine/ihre Beauftragte/n auf ihre ordnungsgemäß Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Wird die Halle in Benutzung genommen, so kann davon ausgegangen werden, dass zu dem Zeitpunkt alles in Ordnung war.
- (2) Der/die Nutzer/in hat/haben die Benutzung der Sportstätte durch Eintrag in das Benutzungsbuch als Nachweis dafür, dass die Nutzungszeit in Anspruch genommen wird, zu bestätigen sowie festgestellte Beschädigungen an den Hallen, deren Einrichtungen oder Geräten in das Benutzungsbuch einzutragen. Darüber hinaus sind diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister/Hallenwart mitzuteilen.
- (3) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.86
Seite:	4
Stand:	07.16

nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister/Hallenwart zu übergeben. Die Turn- und Sporthallen sowie die dazugehörigen Räume sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Zugänglichkeit zu Technik-, Lüftungs- und Heizungsräumen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

- (4) Die Benutzung der Sporthallen durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer/s sonstigen Verantwortlichen, die/der von der Schule gemäß § 34 Schulgesetz beauftragt wurde, die Kurse/den Unterricht durchzuführen, zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des/der Übungsleiters/in oder einer/s sonstigen Verantwortlichen zulässig. Der/die Sportlehrer/in, Übungsleiter/in usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie/er hat die Turn-/Sporthalle als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem sie/er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (5) Die Benutzung der Sporthallen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Rollschuhlauf, Skateboardfahren o.ä., dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. Inlineskating und Einradfahren o. ä. ist nur in den dafür zugelassen Hallen und nur nach der vorherigen Genehmigung des Fachbereiches Bildung, Soziales, Kultur und Sport gestattet.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/die Veranstalter/in das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der/die Veranstalter/in für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Sie/er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern/innen und Zuschauer/innen bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat sie/er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gewerblichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBI. Schl.-H. 2004 S. 240), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der/die Veranstalter/in hat darauf zu achten, dass der Hallenboden sowie sonstige Einrichtungen nicht beschädigt werden und haftet hierfür gegebenenfalls.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Sportarten in den städtischen Turn- und Sporthallen dürfen nur nach den Hallenregeln betrieben werden. In allen Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg besteht Haftmittelverbot (sog. „Backe“).
- (2) Die Turn- und Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleideräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
- (3) Die Räumlichkeiten, Geräte, Ausstattungsgegenstände pp. werden in dem Zustand

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.86
Seite:	5
Stand:	07.16

überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Die Nutzerin oder der Nutzer hat vor Beginn der Veranstaltung zu prüfen, ob sich die Räume pp. für ihre oder seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- (4) Das Rauchen und das Konsumieren alkoholischer Getränke sind grundsätzlich in allen Turn- und Sporthallen sowie den dazugehörigen städtischen Grundstücken untersagt. In den dafür vorgesehenen Bereichen dürfen mit vorheriger Zustimmung des Fachbereichs Bildung, Soziales, Kultur und Sport alkoholfreie Getränke sowie kleinere Speisen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere etwaiger erforderlicher gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und unter Beachtung lebensmittelrechtlicher Auflagen, ausgegeben und verzehrt werden. Über Ausnahmen vom Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke bei nichtschulischen Veranstaltungen in besonderen Fällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport.
- (5) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung insbesondere das Löschen des Lichtes sind die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen. Diese haben nach der Nutzung einen Kontrollgang durch die Umkleide- und Sanitärräume durchzuführen und darauf zu achten, dass alle Räume sauber und ordentlich hinterlassen und die Wasserhähne abgedreht wurden.
- (6) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Hineinstellen in Schaukelringe ist verboten.
Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.
Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf einem dafür vorgesehenen Übungsbrett erlaubt.
Große Trampoline dürfen nur barfuß oder mit Gymnastikschuhen benutzt werden.

- (7) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielposten und Hallentore sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, die beweglichen Sprossenwände in Sicherheitsbereiche zu schieben.
- (8) Elektrische Einrichtungen, wie Lautsprecheranlagen, Anzeigetafeln, CD-Player und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister bzw. Hallenwart in die Technik eingewiesen worden sind.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.86
Seite:	6
Stand:	07.16

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

Die Schulleitung, der Hausmeister/Hallenwart und die sonstigen von der Stadt beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht über die Turn- und Sporthallen und Räume aus und achten auf die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung und etwaiger abgeschlossener Nutzungsvereinbarungen. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen und Räumen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei Verstößen behält sich die Stadt Pinneberg die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 7 Schließdienst

- (1) Die Stadt stellt den in § 1 Abs. 1 b) genannten Nutzern gegen Empfangsbestätigung Schlüssel zur Verfügung. Den in § 1 Abs. 1 c) und d) genannten Nutzern werden gegen Kaution Schlüssel zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist zu quittieren.
- (2) Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust haftet der/die Nutzer/in für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zurückzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur an berechtigte Übungsleiter/innen zulässig.
- (4) Die Außentüren der Turn- und Sporthallen müssen während der Benutzung verschlossen gehalten werden, um den Zutritt von Unbefugten zu verhindern.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Außentüren haftet der/die Nutzer/in für entsprechende Folgekosten. Bei wiederholter Zu widerhandlung kann die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der/die Nutzer/in hält die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen/ihren Mitarbeitern/innen, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der/die Nutzer/in verzichtet seiner-/ihrerseits auf seine/ihre Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.86
Seite:	7
Stand:	07.16

- (3) Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 9 Nutzungsentgelt

Von den Nutzern nach § 1 Absatz 1 b) bis d) wird für die Nutzung städtischer Turn- und Sporthallen ein Entgelt nach der Entgeltsordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15.07.2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg außer Kraft.

Pinneberg, den 30.06.2016

Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 11.07.2016